OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000608/2/KH

Datum:
Linz, 23. Jänner 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der F C Z, vertreten durch RA Dr. H H, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 14. April 2023, GZ: BHGM/922070071220/22, betreffend Übertretungen des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der angefochtene Bescheid aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu jenen des Behördenverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 14. April 2023, GZ: BHGM/922070071220/22, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) über F C Z (im Folgenden: Beschwerdeführerin – Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 110 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Stunden) sowie eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 220 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 6 Stunden), da ihr Folgendes vorgeworfen wurde:

„
1. Datum/Zeit: 09.08.2021
Ort: x
Sie haben als Verantwortliche des Lebensmittelbetriebes/Direktvermarktung "P" in x zu verantworten, dass das für die Direktvermarktung verwendete Trinkwasser nicht den Bestimmungen der Trinkwasserverordnung entspricht, da bei einer am 09.08.2021 gezogenen Wasserprobe bei einer Untersuchung durch die AGES sich folgender Mikrobiologischer Befund ergeben hat:
- Coliforme Bakterien (ISO 9308-1) 14.00000 /100 ml
- Escherichia coli (ISO 9308-1) 2.00000 /100 ml,

obwohl Wasser geeignet sein muss, ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit getrunken oder verwendet zu werden.
Laut Anhang I der Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen über
die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TWV) sind nur folgende Parameter und Parameterwerte für nicht desinfiziertes Wasser zulässig:
Escherichia coli 0 /100 ml
coliforme Bakterien 0 / 100 ml
Enterokokken 0 / 100 ml
Pseudomonas aeruginosa 0 / 100 ml
Clostridium perfringens (Anmerkung 1) 0 / 100 ml

2. Datum/Zeit: 28.01.2022 03.02.2022
Ort: x

Wie bei einer Kontrolle der Lebensmittelaufsicht des Amtes der Oö. Landesregierung am 03.02.2022 in x, festgestellt werden konnte, wurden vor Ort geschlachtete Hühner zerlegt, wofür Wasser aus der Trinkwasserversorgungsanlage verwendet wurde. Eine Anbindung an die Ortswasserleitung besteht nicht.

Wie durch den Lieferschein vom 28.01.2022 belegt werden kann, wurden von der Direktvermarktung "P", x, Hühnerteile (Haxl und Flügerl) an die "V" W, S, geliefert und somit in Verkehr gebracht.
Laut Gutachten des Instituts AGROLAB vom 13.08.2021 sowie vom 13.09.2021 entsprach das Wasser aus der Wasserversorgungsanlage in x nicht den Bestimmungen der

Trinkwasserverordnung, da das Wasser mit Fäkalkeimen kontaminiert und somit als "nicht geeignet zur Verwendung als Trinkwasser" beurteilt wurde. Bis zur Revision am 03.02.2022 wurden keine Maßnahmen zur Wiederherstellung der einwandfreien Wasserqualität gemeldet.

Sie haben somit als Verantwortliche der Direktvermarktung P, x, zumindest im Zeitraum vom 28.01.2022 bis zum 03.02.2022 Trinkwasser zur Herstellung von Lebensmitteln zu Erwerbszwecken herangezogen und somit in Verkehr gebracht, welches als nicht sicher gemäß Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, d.h. gesundheitsschädlich oder für den menschlichen Verzehr ungeeignet zu beurteilen war.
Obwohl es verboten ist derartige Produkte in Verkehr zu bringen wurde dieses in Verkehr gebracht.“

2. In ihrer binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte die Bf vor, dass durch zwei Prüfberichte der Umweltprüf- und Überwachungsstelle des Landes Oberösterreich, welche von ihr vorgelegt wurden, die Unauffälligkeit und bedenkenlose Verwendbarkeit des Wassers dokumentiert sei und dass es sich bei dem Prüfbefund vom 9. August 2021 offenkundig um ein Einzelereignis gehandelt habe, das für sie unerklärbar sei. Zur Frage der Notwendigkeit der Verwendung von Trinkwasser im Zusammenhang mit der Zerlegung von Hühnern wurde vorgebracht, dass die Hühner in keinerlei Kontakt mit dem Trinkwasser kämen – das Zerlegen erfolge auf Holzunterlagen, welche gemeinsam mit allen Arbeitsmitteln unmittelbar nach den Arbeiten ausgiebig mit desinfiziertem Heißwasser gewaschen würden, sodass ein Verbleib von lebenden Bakterien ausgeschlossen sei. Im Fall der Annahme einer Tatbestandsmäßigkeit hätte überdies eine Ermahnung ausgereicht, da dies die erste Übertretung der Bf wäre, die Zerlegungsarbeiten in x nur ausnahmsweise durchgeführt worden seien und diese künftig ohnehin nur mehr am R 5 durchgeführt würden.
Beantragt wurde die ersatzlose Behebung des Straferkenntnisses nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung, in eventu die Aufhebung und Zurückverweisung.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Eine vom Institut A A GmbH untersuchte (Prüfbericht Nr. x), am 9. August 2021 in x, an der Entnahmestelle „Auslauf Wirtschaftsraum“ entnommene Wasserprobe wies nachstehende Verunreinigungen auf:

14.00000 / 100 ml	Coliforme Bakterien
2.00000 / 100 ml	Escherichia coli

2. Eine vom AGES Institut für Hydroanalytik Linz untersuchte (Prüfbericht Nr. x), am 30. August 2021 in x („Waschküche, Waschbecken, rechter Hahn“) entnommene Wasserprobe wies nachstehende Verunreinigungen auf:

9.00000 / 100 ml	Enterokokken
> 100.00000 / 100 ml	Coliforme Bakterien
5.00000 / 100 ml	Escherichia coli

3. Mit Schreiben vom 30. August 2021 informierte die Trinkwasseraufsicht (zuständige Behörde: Landeshauptmann von Oberösterreich) den Betreiber der Wasserversorgungsanlage, dass das Wasser nicht den Anforderungen der Trinkwasserverordnung entspricht (§ 3 Abs. 1 Trinkwasserverordnung – TWV) und teilte diesem mit, dass infolgedessen die in § 5 Z. 5 TWV normierten Maßnahmen durchzuführen seien.

4. Im Zuge einer durch ein Lebensmittelaufsichtsorgan (zuständige Behörde: Landeshauptmann von Oberösterreich) am 30. September 2021 durchgeführten Revision wurde der Betreiber der Wasserversorgungsanlage nochmals auf die in § 5 Z. 5 Trinkwasserverordnung vorgeschriebenen Maßnahmen hingewiesen. Im Rahmen dieser Revision gab die Bf an, dass das Trinkwasser nicht mehr in der Produktion verwendet werde, was sie mit E-Mail vom 16. November 2021 nochmals schriftlich bestätigte. Daraufhin wurde die Wasserversorgungsanlage seitens der Trinkwasseraufsicht von der weiteren Überwachung abgemeldet und der Sachverhalt der Lebensmittelaufsicht zur Kenntnis gebracht.

5. Eine am 14. September 2021 in x im Brunnen entnommene Wasserprobe wies keine Verunreinigungen mit gesamtcoliformen Bakterien, Escherichia coli sowie Enterokokken auf.

6. Im Rahmen einer von der Lebensmittelaufsicht in x am 3. Februar 2022 durchgeführten Revision wurde festgestellt, dass vor Ort die Zerlegung von geschlachteten Hühnern erfolgte. Es konnte dabei nicht festgestellt werden, dass dabei Trinkwasser aus der Wasserversorgungsanlage x verwendet wurde.

7. Im Behördenakt liegt eine an einen namentlich genannten Empfänger ausgestellte, mit 28. Jänner 2022 datierte und mit Stempel „F & J, x, x“ versehene Rechnung betreffend den Verkauf von knapp 3 kg Teilen vom „B“ ein.
8. Betreiber der Wasserversorgungsanlage war zu den vorgeworfenen Tatzeiten bzw. ist der Gatte der Bf, J Z. Die Bf war zu den vorgeworfenen Tatzeiten bzw. ist Betreiberin der Direktvermarktung P, x.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Verwaltungsakt. Gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungs-

gerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Behördenakt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Trinkwasserverordnung, BGBl. II Nr. 304/2001, idF BGBl. II Nr. 121/2007 lauten wie folgt:

„Anforderungen

§ 3. (1) Wasser muss geeignet sein, ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit getrunken oder verwendet zu werden. Das ist gegeben, wenn es
1. Mikroorganismen, Parasiten und Stoffe jedweder Art nicht in einer Anzahl oder Konzentration enthält, die eine potentielle Gefährdung der menschlichen Gesundheit darstellen und
2. den in Anhang I Teile A und B festgelegten Mindestanforderungen entspricht. Die in Anhang I Teil C definierten Anforderungen für Indikatorparameter gelten für Überwachungszwecke. Bei Nichteinhaltung der Werte oder Spezifikationen ist den in Anhang I Teil C angeführten Verpflichtungen nachzukommen.

(2) Für Wasser, das in Lebensmittelbetrieben ausschließlich zur Reinigung oder im Zuge von Desinfektionsverfahren (zB Nachspülung) verwendet wird und bei dem sichergestellt ist, dass dieses Wasser nicht für andere Zwecke gemäß § 2 Z 1 verwendet wird, gelten die Anforderungen gemäß Anhang I Teil B nicht. Der Untersuchungsumfang kann gemäß § 5 Z 2 auf jene Parameter und jene Indikatorparameter beschränkt werden, die zur hygienischen und mikrobiologischen Beurteilung erforderlich sind.

Eigenkontrolle

§ 5. Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat
[...]
5. soweit bei Untersuchungen gemäß den Z 2 und 3 die Nichteinhaltung der mikrobiologischen oder chemischen Anforderungen gemäß Anhang I Teil A und B festgestellt wurde, unverzüglich

- Maßnahmen zur Wiederherstellung der einwandfreien Qualität Des abgegebenen Wassers zu ergreifen, um spätestens innerhalb von 30 Tagen den Parameterwerten zu entsprechen;
- die Abnehmer über den (die) betreffenden Parameter sowie den

dazugehörigen Parameterwert gemäß Anhang I Teil A und B zu informieren und auf etwaige Vorsichtsmaßnahmen (zB Nutzungsbeschränkungen für das Wasser oder bestimmte Behandlungsverfahren wie zB bei Nichteinhaltung der mikrobiologischen Anforderungen das Kochen bei Siedetemperatur, die zumindest drei Minuten gehalten werden muss) hinzuweisen. Weiters sind die Abnehmer darauf hinzuweisen, dass diese Informationen allen Verbrauchern (zB durch Aushang im Gebäude) in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen sind.

- die zuständige Behörde zu informieren und ihr alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen;

Trinkwasserverordnung, Anhang I Parameter und Parameterwerte Teil A Mikrobiologische Parameter:
Für nicht desinfiziertes Wasser

Escherichia coli	0 / 100 ml
Enterokokken	0 / 100 ml“

Die maßgeblichen Bestimmungen des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), lauten wie folgt:

BGBl. I Nr. 13/2006, idF BGBl. I Nr. 51/2017 (Fassung betreffend Tatvorwurf 1. zur Tatzeit 9. August 2021):

„§ 90. (3) Wer […]
2. den Bestimmungen einer auf Grund der §§ 6, 7 Abs. 1, 9 Abs. 2, 10 Abs. 7 oder 8, der §§ 11, 12, 13, 14, 19, 20, 34, 47 Abs. 2, 53 Abs. 7 oder 57 Abs. 1 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, […]
begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 50 000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 100 000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.“

BGBl. I Nr. 13/2006, idF BGBl. I Nr. 256/2021 (Fassung betreffend Tatvorwurf 2. zur Tatzeit 28. Jänner - 3. Februar 2022):

„§ 5. (1) Es ist verboten, Lebensmittel, die
1. nicht sicher gemäß Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 sind, d.h. gesundheitsschädlich oder für den menschlichen Verzehr ungeeignet sind, […]
in Verkehr zu bringen.

§ 90. (1) Wer
1. Lebensmittel, die für den menschlichen Verzehr ungeeignet oder mit irreführenden Informationen oder krankheitsbezogenen Angaben versehen sind, oder in irreführender oder krankheitsbezogener Aufmachung, […]
in Verkehr bringt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 35 000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 70 000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Eine am 9. August 2021 im Wasser der Wasserversorgungsanlage x, gezogenen Wasserprobe wies nachstehende Verunreinigungen auf:

14.00000 / 100 ml	Coliforme Bakterien
2.00000 / 100 ml	Escherichia coli

Betreiber der Wasserversorgungsanlage war zur Tatzeit der Gatte der Bf, J Z.

Nach dem Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses wurde die Bf als Verantwortliche des Lebensmittelbetriebes bzw. der Direktvermarktung „P“ in x dafür zur Verantwortung gezogen, „dass das für die Direktvermarktung verwendete Trinkwasser nicht den Bestimmungen der Trinkwasserverordnung entspricht“, da es die oben angeführte bakterielle Belastung aufwies, die die in Anhang I der Trinkwasserverordnung, *Teil A Mikrobiologische Parameter* genannten Grenzwerte (jeweils 0 / 100 ml) überstieg.

Vorgeworfen wurde der Bf somit, dass sie am Tattag 9. August 2021 Trinkwasser für die Direktvermarktung verwendet hat. An diesem Tag wurde allerdings lediglich von einem Mitarbeiter der A A GmbH die Wasserprobe, die die oben erwähnten Verunreinigungen aufwies, gezogen. Es wurden jedoch nach dem von der belangten Behörde festgestellten Sachverhalt von der Bf keine Handlungen gesetzt, die eine Verwendung des Wassers im Rahmen der Direktvermarktung darstellen, beispielsweise wurden keine Hühner im Betrieb x zerlegt, es wurde aber auch keine anderweitige Verwendung des Trinkwassers für die Direktvermarktung festgestellt. Festgestellt konnten am 9. August 2021 lediglich die erwähnten Verunreinigungen des Trinkwassers, nicht aber die Verwendung des Trinkwassers für die Direktvermarktung werden, weshalb die der Bf zur Last gelegte Tat nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren notwendigen Sicherheit als erwiesen anzusehen war.

Hinzuweisen ist der Vollständigkeit halber auch darauf, dass die Bf nicht Betreiberin der Wasserversorgungsanlage ist.

Somit war Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich einzustellen.

2.2. Zu Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses:

In Spruchpunkt 2. wurde der Bf vorgeworfen, dass sie zwischen 28. Jänner 2022 und 3. Februar 2022 Trinkwasser zur Herstellung von Lebensmitteln zu Erwerbszwecken herangezogen und somit in Verkehr gebracht habe.

Im Spruch wird weiters erwähnt, dass am 28. Jänner 2022 Hühnerteile verkauft wurden und dass seit Erstellung der Gutachten betreffend die am 9. August 2021 und 30. August 2021 in x, gezogenen Wasserproben keine Maßnahmen zur Wiederherstellung der einwandfreien Wasserqualität gemeldet worden seien.

Im Rahmen der von der Lebensmittelaufsicht in x, am 3. Februar 2022 durchgeführten Revision wurde lediglich festgestellt, dass vor Ort die Zerlegung von geschlachteten Hühnern erfolgte. Es konnte dabei nicht festgestellt werden, dass dabei Trinkwasser aus der Wasserversorgungsanlage x verwendet wurde. Dass dies der Fall gewesen sei, folgert die belangte Behörde lt. einem Aktenvermerk vom 12. Juli 2022 aus der Aussage einer Mitarbeiterin der Lebensmittelaufsicht, dass „zweifelsfrei auch bei der Zerlegung von Hühnern Wasser benötigt“ werde. Dass tatsächlich Wasser verwendet wurde bzw. dass dieses aus dem Brunnen der Wasserversorgungsanlage x stammte, konnte jedoch nicht festgestellt werden.

Somit ist festzuhalten, dass am 3. Februar 2022 – und demzufolge auch in der Zeit von 28. Jänner 2022 bis 3. Februar 2022, in welchem weder Aufsichts- oder Behördenorgane, noch Mitarbeiter von Prüfinstituten in x anwesend waren – nicht festgestellt werden konnte, dass tatsächlich Trinkwasser aus der Wasserversorgungsanlage x zur Herstellung von Lebensmitteln verwendet wurde. Wie erwähnt konnte lediglich festgestellt werden, dass in x Hühner zerlegt wurden. Dass wie im Tatvorwurf erwähnt bei der Zerlegung von Hühnern „Wasser aus der Trinkwasserversorgungsanlage verwendet“ wurde, konnte jedoch nicht festgestellt werden.

Weiters ist festzuhalten, dass die belangte Behörde aus der Tatsache, dass hinsichtlich der Wasserversorgungsanlage x keine Maßnahmen zur Wiederherstellung der einwandfreien Wasserqualität iSd § 5 Z. 5 Trinkwasserverordnung gemeldet wurden, folgerte, dass das Trinkwasser auch im vorgeworfenen Tatzeitraum 28. Jänner 2022 bis 3. Februar 2022 verunreinigt war. Eine Probenahme in der Wasserversorgungsanlage x fand in diesem Zeitraum jedoch nicht statt, weshalb diese Annahme nicht bestätigt werden konnte. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch noch darauf, dass eine am 14. September 2021 direkt im Brunnen der Wasserversorgungsanlage x entnommene Wasserprobe keine Verunreinigungen aufgewiesen hatte.

Unter Berücksichtigung der oben stehenden Ausführungen ist hinsichtlich des Spruchpunktes 2. des angefochtenen Straferkenntnisses zusammengefasst festzuhalten, dass nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden konnte, dass die Bf im vorgeworfenen Tatzeitraum tatsächlich nicht den Vorschriften der Trinkwasserverordnung entsprechendes Trinkwasser zur Herstellung von Lebensmitteln zu Erwerbszwecken verwendet hat,

weshalb Spruchpunkt 2. aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich einzustellen war.

2.3. Der Ausspruch betreffend die Verfahrenskostenbeiträge ist in § 52 Abs. 8 und 9 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing